

Sehr geehrter Herr Leester,

wie in unserem Telefonat vom 28.09.2016 besprochen, hier ein paar Fragen zur Tabakproduktverordnung.

Im Anhang befindet sich meine letzte Anfrage an das BMEL und die entsprechende Antwort.

1. Deklaration und Registrierung von sogenannten Basisliquids (Nikotinhaltig)

Unser Unternehmen erzielt im Bereich E-Liquids einen großen Teil seiner Umsätze mit Basisliquids. Hierbei handelt es sich im Prinzip um die nicht aromatisierte Vorstufe zu den handelsüblichen E-Liquids, wie sie bei Händlern in 10ml Flaschen zu kaufen sind. Die Bestandteile dieser Basen sind Propylenglycol, Glycerin und Wasser sowie Nikotin in Konzentrationen von 0,3 bis 2%.

Unsere Kunden sind entweder Händler, die diese Basen so wie sie sind an den Endkunden abgeben oder aber selber aromatisierte Liquids daraus fertigen und in ihre eigenen kleineren Gebinde für den Endverbraucher abfüllen. Diese Basen sind vom Verwendungszweck her nicht dafür gedacht sie direkt in elektronischen Zigaretten zu verwenden. Man könnte sie auch als Zwischen- oder Halbfertigprodukt bezeichnen, mit dem Händler oder die so genannte Selbstmischer Szene eigene Liquids produziert.

Im Sinne des Herstellers handelt es sich hierbei also unserer Meinung nach nicht um einen Nachfüllbehälter für E-Zigaretten sondern ein Vorprodukt um solche zu fertigen.

Sind wir nach dieser Betrachtungsweise, so sie denn der gültigen Rechtslage entspricht, noch verpflichtet unsere Basisflüssigkeiten über EU-CEG zu registrieren? Sind wir weiterhin dann auch noch an die Beschränkungen für Gebindegröße und Nikotingehalt gebunden? Und abschließend, müssen wir die Produkte in Sachen Kennzeichnungsetikett so behandeln wie fertige Liquids?

2. Vorratsproduktion für die Zeit vom 20.11.2016 bis 20.05.2016

Laut den Übergangsregelungen, dürfen wir bis zum 20.11.2016 produzierte Ware noch bis zum 20.05.2016 abverkaufen. Hierbei stellt sich die Frage ob hiermit ausschließlich verkaufsfertige Ware, zum Beispiel in Flaschen oder Kanistern, oder auch Bulkware in z.B. 1000l Gebinden gemeint ist, die zur späteren Abfüllung auf Lager gestellt wird. Da sich natürlich nicht vollständig abschätzen lässt welche Packungsgrößen sich letztendlich in welcher Stückzahl verkaufen, wäre es eine enorme Erleichterung die auf Vorrat produzierte Ware nach Bedarf in entsprechende Gebinde füllen zu können.

3. Registrierung von Liquids

Für die Registrierung der Liquids über das EU-CEG ist ja ein gewisser analytischer Aufwand zu betreiben. Hier meine ich im Speziellen die Messung der Emissionen, die akute Toxizität im erhitzten Zustand sowie die Nikotinabgabe pro Dosis (dies ist das bisher größte Rätsel).

Gibt es aktuell oder aber in naher Zukunft Vorgaben, Normen, Grenzwerte oder Verfahren die den Produzenten von E-Liquids ermöglichen die Erfordernisse der Registrierung zu erfüllen? Das führt auch direkt zu meiner (vorerst) letzten Frage.

4. Konsequenzen bei fehlender Registrierung zum 20.11.2016

Aktuell ist ja der Stand so, dass auf Grund der nicht zu hundert Prozent funktionierenden Software und der Unklarheiten in Bezug auf die oben angesprochene Analytik, die Registrierung der Liquids, gerade für sehr kleine Unternehmen wie die Elefant-Chemie, äußerst schwierig bzw. sogar unmöglich ist. Selbst wenn kurz vor Ladenschluss jetzt noch entsprechende Ergänzungen oder Verbesserungen kommen wird es für uns schwierig das komplette Sortiment zu registrieren.

Hier stellt sich dann die entscheidende Frage ob hier zum Beispiel eine Fristverlängerung beantragt werden kann, da die blockierenden Faktoren ja eindeutig nicht von Seiten der Wirtschaft kommen.

Ich bedanke mich schon jetzt für Ihre Mühe und freue mich auf Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Christian Funke

ANTWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Funke,

wir haben von dem Ministerium die Rückmeldung erhalten, dass keine Einwände gegen die von uns angestrebte Vorgehensweise bestehen, und möchten Sie hierüber informieren.

Das bedeutet, dass Sie für die von Ihnen dargelegten Tätigkeiten derzeit nicht unter den Anwendungsbereich des Tabakerzeugnisgesetzes fallen und somit keinen Registrierungs-, Mitteilungs- und/oder Übermittlungspflichten unterliegen.

Sollten Sie zukünftig andere oder weitere als die bisherigen Tätigkeiten durchführen – in Frage kämen hier beispielsweise die direkte Abgabe von nikotinhaltigen Flüssigkeiten an den Endverbraucher über Ladengeschäfte und/oder im Wege des Onlinehandels – bitten wir Sie freundlich um Vorabmitteilung, da dann erneut von uns zu prüfen ist, ob die beabsichtigten Tätigkeiten unter den Anwendungsbereich des Tabakerzeugnisgesetzes fallen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass unbeschadet der oben stehenden Mitteilung ggf. die chemikalienrechtlichen Anforderungen zu erfüllen sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Dr. Ralf Redetzky

Fachbereich Öffentliche Ordnung
der Landeshauptstadt Hannover
Lebensmittelüberwachung

Leinstraße 14
30159 Hannover

Telefon 0511 – 168 – 31144

Fax 0511 – 168 – 31234

Email Ralf.Redetzky@hannover-stadt.de